

# Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2019

Nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	<b>378.667.900 EUR</b>
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	<b>313.837.340 EUR</b>
	im Vermögenshaushalt	<b>56.983.660 EUR</b>
	in Sonderrechnungen	<b>7.846.900 EUR</b>
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	<b>10.270.000 EUR</b>
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen davon	<b>17.535.000 EUR</b>
	im Vermögenshaushalt	17.535.000 EUR
	in Sonderrechnungen	0 EUR

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

### § 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf                       | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf  | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 18.01.2019

Boris Palmer  
Oberbürgermeister